

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LECH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 27. Dezember 2023

7. Verordnung: Kanalordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE KANALORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 18. Dezember 2023 wird auf Grund des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F. sowie des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) erfolgt über Schmutzwasserkanäle, das sind Sammelkanäle für Abwässer. Als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
- (2) In Schmutzwasserkanäle dürfen ausnahmslos nur Abwässer eingeleitet werden.
- (3) Niederschlagswässer (=Tageswässer) dürfen ausnahmslos nicht in Sammelkanäle eingeleitet werden.
- (4) Die Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird sich jeweils auf die Schmutzwasserkanäle beziehen.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

- (2) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat die Behörde auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (3) Demnach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, wobei der Rohrdurchmesser mindestens 15 cm zu betragen hat.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehandeln.

- (2) Wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet werden, hat die Behörde vor der Erlassung eines Anschlussbescheides den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- (3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
 - a) Niederschlagswässer (=Oberflächenwässer);

- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
- c) Waschwässer von Betonzubringerfahrzeugen und Fertigputzzubringerfahrzeugen u. ä.;
- d) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- e) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich übliche Gerüche verbreiten;
- g) Küchenabfälle, auch nicht in zerkleinerter Form, insbesondere Fette und Öle.

§ 6

Auflassung von Hausklärungen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 8

Anzeigepflicht

Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken an einen Sammelkanal.
- (3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
 - a) Auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit mindestens um 5 v.H. erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
 - b) Auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
- (4) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn Änderungen an der Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a – c des Kanalisationsgesetzes erfolgen.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- (2) Die Teileinheit der Bewertungseinheit nach §14 Abs. 2 lit. a des Kanalisationsgesetzes verringert sich bei Garagen um die Hälfte sodass sie 14,5 % der Geschossfläche der Garage beträgt.
- (3) Der Beitragssatz beträgt EUR 77,33 das sind 12 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 11

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

**3. Abschnitt
Kanalbenützungsgebühren**

§ 12

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.
- (3) Sämtliche Objekte und Betriebe und öffentliche Bauten haben spätestens mit dem Tag des Anschlusses an das Kanalnetz, Messeinrichtungen (Wasserzähler) einzubauen. Der Einbau der Wasserzähler ist durch befugte Fachleute herzustellen. Die Betreuung und die Kontrolle des periodischen Ablesens erfolgt über die Mitarbeiter des Wasserwerkes der Gemeinde Lech. Das Ablesen über die verbrauchten Wassermengen hat zu den festgesetzten Terminen durch die Objektbesitzer bzw. deren Vertreter zu erfolgen.

§ 13

Bemessung

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren sind die in der Zeit zwischen 01.11. und 30.4. sowie in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. verbrauchten Wassermengen zu Grunde zu legen. Die Wassermengen sind mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 14 zu vervielfachen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr in Höhe von 50 m³/Jahr zu veranschlagen. Es gilt der Gebührensatz gemäß § 14 Abs. 1.

- (4) Der Gebührenanspruch für die verbrauchsunabhängige Mindestgebühr entsteht am 1.1. des laufenden Jahres, für die Gebühr der verbrauchten Wassermenge am 1.5. des laufenden Jahres.

§ 14

Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr beträgt im Zeitraum zwischen 01.11. und 30.04. EUR 4,32/m³.
- (2) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr beträgt im Zeitraum zwischen 01.05. und 31.10. EUR 0,44/m³.
- (3) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 (Abgabenschuldner – Mitbesitzer) gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer bzw. der Inhaber haftet persönlich für die Gebührenschild.

§ 16

Sonderregelung

- (1) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte, nicht jedoch in diesem Gebäude befindliche bewohnbare Räume, ist von der Kanalbenützungsgebühr befreit.
- (2) Bei Hallenbädern wird eine Füllung für die Kanalbenützungsgebühr nicht berechnet, sofern die Entleerung dieser Bäder nicht in die Ortskanalisation erfolgt.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Lech vom 15.12.2017, Zahl 101 u. 811/2017-1215829 kgr, in der Fassung vom 22.12.2022, Zahl 101 u. 811/2022-1625389 kgr, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Lucian